

Lieferung von digitalen Inhalten in der Fernleihe

dbv Rechtskommission

Referenten: Marion von Francken-Welz, Peter Brettschneider, Felix Magin

26.09.2024



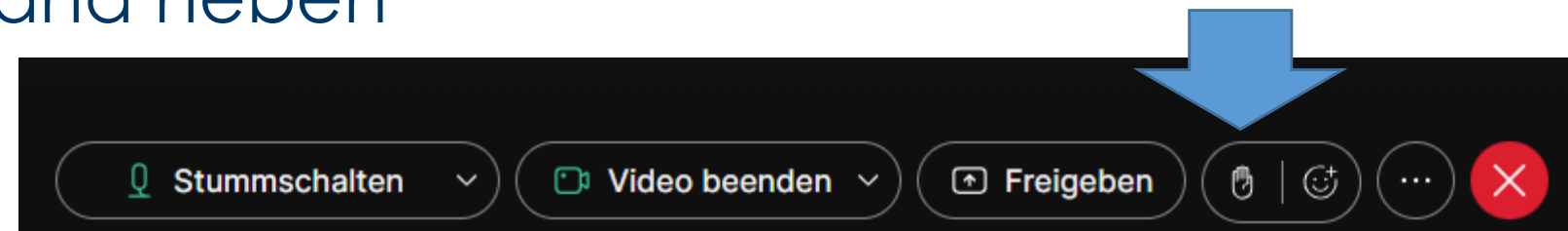
Alle Inhalte dieser Präsentation stehen unter der Lizenz [Creative Commons BY 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

dbv

deutscher
bibliotheks
verband

Allgemeine Informationen

- Video-Funktion bitte ausschalten.
- Bitte schalten Sie sich stumm.
- Fragen gerne im Chat
- In der Diskussion am Ende bitte Hand heben



- DBV-Rechtskommission, Welche Inhalte dürfen in der Fernleihe digital geliefert werden:
https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2024-08/2024-08-29_Handreichung%20Kopienversand_final.pdf
- Das Webinar wird nicht aufgezeichnet.
- Die Folien werden auf Zenodo veröffentlicht.

Übersicht

1. Ausgangslage – rechtliche Regeln zur Dokumentenlieferung
2. Vorstellung der Handlungsempfehlung
3. EZB-Fernleihindikatoren
4. Beispiele
5. Ihre Fragen

1. Ausgangslage

Entwicklungen 2024

- Vereinbarung zwischen Bibliotheksverbänden und VG Wort
 - Seit Februar 2024 können sich Bibliotheken für die elektronische Direktlieferung im Rahmen des innerbibliothekarischen Leihverkehrs anmelden.
 - Nehmende Bibliotheken stellen ihren Nutzer*innen einen Download-Link zur Verfügung.
 - Verfahren und Abrechnung eingebunden in die Infrastruktur des Kopienversands
- Verbleibende Rechtsunsicherheit bei Bibliotheken
 - Was darf geliefert werden?
 - Können Lizenzverträge die elektronische Direktlieferung untersagen?

§ 60e Abs. 5 UrhG

Auf **Einzelbestellung** an Nutzer zu **nicht kommerziellen Zwecken** übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von **bis zu 10 Prozent** eines erschienenen Werkes sowie **einzelne Beiträge**, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

- Technologieneutral
- § 60e Abs. 5 UrhG erlaubt die elektronische Lieferung an Endnutzer*innen.
- Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen von Verlagen enthalten zum Teil keine oder engere Regelungen.

Rechtliche Einordnung

- Rechtsinhaber können sich nicht auf Vereinbarungen berufen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f UrhG beschränken oder untersagen (§ 60g UrhG).
- Ausnahmen
 - Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden (§ 137o UrhG)
 - Verträge, die ausschließlich den Kopienversand regeln (§ 60g Abs. 2 UrhG), zum Beispiel Subito
- Anbieter im Ausland
 - Ungeklärte Rechtslage bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts

Rechtliche Einordnung

Vertragliche Einschränkungen sind unbeachtlich, wenn

- der Vertrag ab dem 1. März 2018 geschlossen oder wesentlich geändert wurde
- auf den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist

2. Handlungsempfehlungen

Verhandeln von Lizenzverträgen

- Möglichst keine einschränkenden Klauseln akzeptieren
- Zumindest klarstellen, dass die nach dem deutschen Urheberrecht gesetzlich erlaubten Nutzungen unberührt bleiben
- Möglichst deutsches Recht vereinbaren

Fernleihindikatoren in der EZB

- Ergänzung, Überprüfung und ggf. Anpassung von Fernleihindikatoren
 - insbes. bei großen Zeitschriftenpaketen
- Gesetzliche Erlaubnis in eindeutigen Fällen berücksichtigen

3. EZB-Fernleihindikatoren

Praktisches Vorgehen

- Lizenzvertrag muss lediglich auf zwei Fragen hin geprüft werden:

Enthält der Vertrag eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts oder hat der Vertragspartner seinen Unternehmenssitz in Deutschland?

Wurde der Vertrag nach dem 1.3.2018 geschlossen oder seither geändert?

- Keine komplizierte rechtliche Auslegung erforderlich!

Enthält der Vertrag eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts oder hat der Vertragspartner seinen Unternehmenssitz in Deutschland?

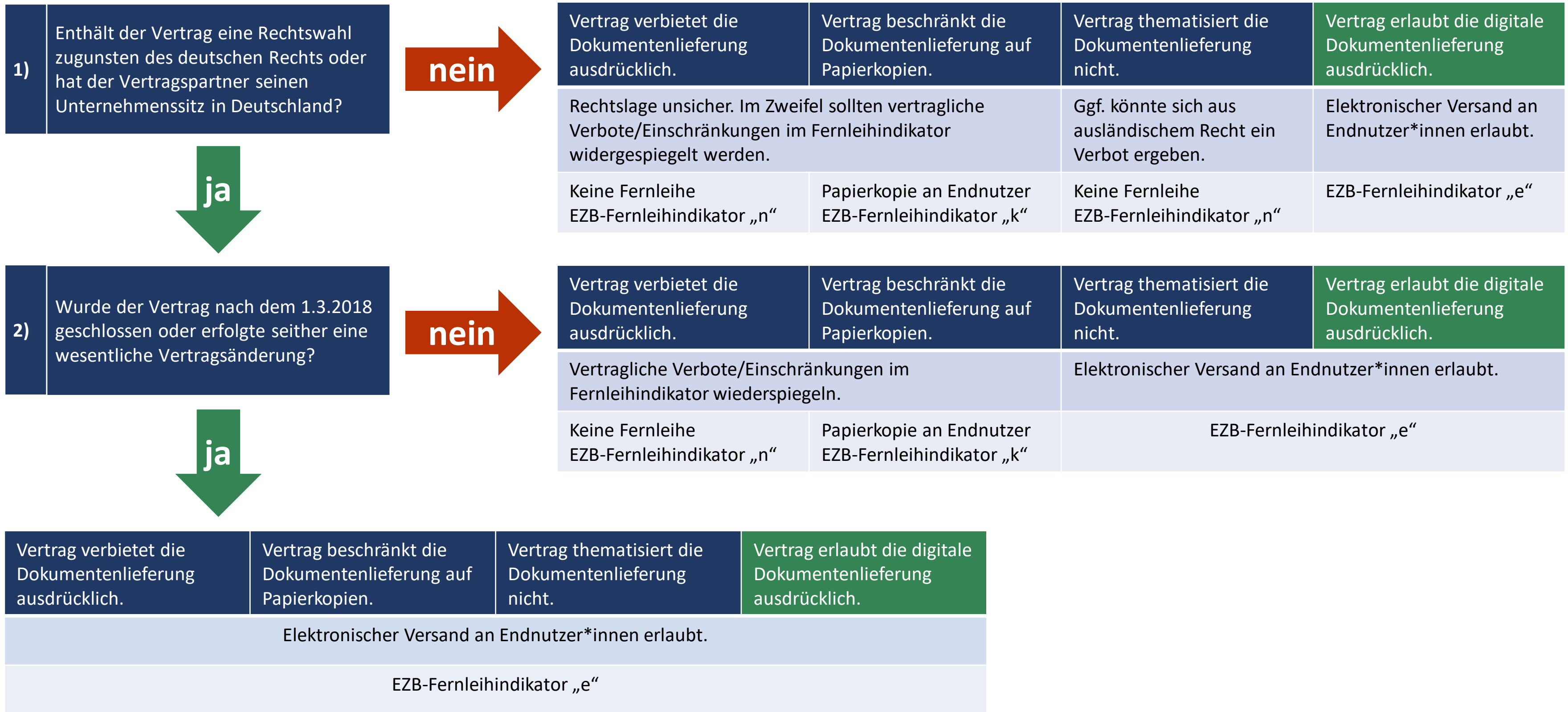
I. 1. 2. This Agreement shall be construed and interpreted pursuant to the internal laws of the State of New York applicable to contracts wholly entered into and performed in the State of New York.

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.

Hinweis: Üblicherweise finden sich Rechtswahlklauseln am Ende eines Vertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17.2 Auf alle Streitigkeiten in Verbindung mit der Nutzung der Datenbank und der E-Mail-Dienste findet, unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Bestimmungen des Kollisionsrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, Anwendung. Die Anwendung des U.N.-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Entscheidungshilfe zum Setzen von EZB-Fernleihindikatoren



4. Beispiele

Beispiel 1

Bestellung auf 20 Seiten aus einem 250-seitigem E-Book. Dieses wurde als Teil eines Pakets 2019 bei einem in Deutschland ansässigen Verlag lizenziert. Der Vertrag enthält keine Rechtswahlklausel. Nach den Vertragsbedingungen des Verlages ist die Fernleihe nur unter der Maßgabe erlaubt, dass eine Weitergabe an den Endnutzer nur in Papierform zulässig ist.

- Würden Sie liefern?
- Digitale Lieferung an den Endkunden ist erlaubt. Das deutsche Urheberrecht und damit auch die Schrankenbestimmung aus § 60e Abs. 5 UrhG ist anwendbar.
- Auf die vertragliche vereinbarte Einschränkung, wonach nur in Papierform an den Endnutzer geliefert werden darf, kann sich der Anbieter wegen § 60g Abs. 1 UrhG nicht berufen.
- Die Lieferung ist erlaubt.
- Bitte Möglichkeiten nutzen, um einen Fernleihindikator in den Verbunddatenbanken zu hinterlegen.

Beispiel 2

Bei einer Hochschulbibliothek wird über den ZFL-Server des Verbundes die Kommentierung zu einem Paragraph aus einem Kommentar zum BGB bestellt, der in der juristischen Datenbank eines deutschen Anbieters zur Verfügung steht. Der Lizenzvertrag wurde 2020 verlängert und dabei der Preis erhöht. Die Lizenzbedingungen beschränken die Nutzung der Datenbank ausdrücklich auf Angehörige der Hochschule. Die Weitergabe von Inhalten an Dritte ist untersagt.

- Würden Sie liefern?
- Grundsätzlich dürfen im Rahmen der Fernleihe auch Inhalte aus Datenbanken geliefert werden.
- Auf die vertragliche Untersagung der Lieferung kann sich der Anbieter wegen § 60g Abs. 1 UrhG nicht berufen. Die gesetzliche Erlaubnis aus § 60e Abs. 5 UrhG setzt sich daher gegenüber dem vertraglichen Verbot durch.
- Es handelt sich nicht um einen Altvertrag (§ 137o UrhG), da auch eine Änderung eines Schuldverhältnisses rechtlich einen Vertrag darstellt (§ 311 BGB). Dies gilt insbesondere bei wesentlichen Änderungen wie einer Erhöhung der Lizenzgebühren.
- Es muss sichergestellt werden, dass der Umfang der Kommentierung 10% des Gesamtwerks nicht überschreitet. Bei einem sehr umfangreichen Gesetz wie dem BGB sollte dies aber unproblematisch sein.
- Sofern Inhalte aus der Datenbank in der EZB eingepflegt werden: *Fernleihindikator*: "e" = elektronischer Versand an Endnutzer

Beispiel 3

Bestellung auf einen Aufsatz aus einem E-Journal. Die Zeitschrift wird von einer amerikanischen Wissenschaftsgesellschaft verlegt und vertrieben. Die Lizenzierung erfolgte 2020. Im Lizenzvertrag ist die Anwendbarkeit des US-Rechts festgeschrieben und Weitergabe von Inhalten an "third persons" untersagt.

- Würden Sie liefern?
 - Welcher Fernleihindikator wäre in der EZB zu setzen?
-
- Eine Anwendbarkeit der deutschen Urheberrechtsschranke aus § 60e Abs. 5 UrhG kann bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt nicht ohne weiteres unterstellt werden.
 - Insbesondere gilt für Schadensersatzansprüche, die aus dem Lizenzvertrag zwischen gebender Bibliothek und Wissenschaftsgesellschaft begründet werden, die Rechtswahl zugunsten des US-Rechts. Entscheidend wäre damit, ob dort vorhandene Ausnahmeregeln wie z.B. "fair use" die Nutzung erlauben und ob sich gegenüber dem vertraglichen Verbot durchsetzen.
 - Von der Lieferung des Aufsatzes in der Fernleihe ist daher abzuraten bzw. diese sollte zumindest nicht ohne eine gründliche rechtliche Prüfung erfolgen.
 - *Fernleihindikator: „n“ = keine Fernleihe*

5. Ihre Fragen

Frage

Soweit ich es verstehe, ist zwischen Verlagen/Vertragspartner im Inland und im europäischen, nicht-europäischen Ausland zu unterscheiden. Anhand welcher Kriterien wird diese Unterscheidung getroffen? Zu welcher Kategorie gehören Verlage wie Peter Lang und de Gruyter?

- Für die Fernleihindikatoren ist nur die Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Verlagen relevant; ob die Verlage in der EU beheimatet sind, spielt aber z.B. für das Datenschutzrecht eine Rolle.
- Die Frage, welches Recht auf einen Vertrag anwendbar ist, richtet sich nach dem sog. Internationalen Privatrecht (hier Rom-I-VO).
- Erst prüfen, ob eine **Rechtswahl** erfolgt ist. Nur wenn dazu keine Aussage in den Verträgen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, wird der Sitz des Vertragspartners entscheidend.
- Vertrag unterliegt dann dem Recht des Staates, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, den **Ort ihrer Hauptverwaltung** hat (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Rom-I-VO). Wenn die andere Seite lediglich eine Zahlungspflicht trifft, ist die charakteristische Leistung regelmäßig Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten. Rechtlich wird damit der Sitz der Hauptverwaltung des Lizenzgebers ausschlaggebend.
- **Beispiele:**
 - De Gruyter: Hauptsitz Berlin = deutscher Vertragspartner
 - Peter Lang: Hauptsitz Lausanne = Schweizer Vertragspartner (vgl. auch [AGBs auf der Homepage von Peter Lang](#), die eine Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts enthalten).
- **Praxistipps:**
 - Schnelle Prüfmöglichkeiten: Adresse, die auf den Vertragsunterlagen angegeben wird / Impressum der Homepage
 - Bei Konsortialverträgen unbedingt in Verhandlungen auf Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts bestehen.
 - Oft verwenden die deutschen Niederlassungen ausländischer Verlage glücklicherweise standardmäßig eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts.

Herzlichen Dank!

dbv

**deutscher
bibliotheks
verband**